

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 15 (1864)

**Heft:** 10

**Artikel:** Erste Gerichtsfassung der Stadt Bern [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763952>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem Anwachsen der Pflanzen so günstig, daß die sehr trockene Sommerwitterung dieselben bereits gekräftigt fand und einen verhältnismäßig geringen Abgang bewirkte. Wo der Verlust ein starker ist, liegt die Ursache in lokalen Verhältnissen; besonders nachtheilig wirkte die verspätete Ausführung der Kulturen. — In den Pflanzschulen sind die Laubhölzer — namentlich die Buchen und Eichen — durchschnittlich sparsam aufgegangen und von den Nadelholzsaaten zeigen die Saaten mit Weißtannen und Lerchen einen geringen Erfolg. Die in die Pflanzbeete versetzten Pflanzen stehen mit geringen Ausnahmen sehr gut.

Auch in den Privatwaldungen wurde viel und fleißig kultivirt und es hätten die Pflanzungen einen noch größeren Umfang erreicht, wenn statt Pflanzenmangel, Pflanzenüberfluß geherrscht hätte.

Aus dem Holzsamendepot sind an Gemeinden, Genossenschaften und Privaten verkauft worden:

Fichtensamen	1323½ lb
Lerchensamen	157 "
Weißtannensamen	129½ "
Riesernsamen	1063½ "
Eichensamen	230½ "
Ahornsamem	265½ "

Summa 3169½ lb um 3319 Frkn. 91 Rp.

In Folge Verlust durch Eingewicht und Eintrocknung sc. hat die Depotverwaltung einen Rückschlag von 83 Frkn. 39 Rp. gemacht.

Entwässerungsgräben wurden 72,124 Fuß geöffnet.

---

### Erste Gerichtssatzung der Stadt Bern.

(Schluß.)

Wie viel man aus dem Forst füren soll.

Es soll fürohin niemand mehr holz, so ihm schon erloupt, abgegeben und gezeichnet ist, ab dem Forst füren als er zu seinem husbruch nothdürftig ist, nämlich nit über zwei bigen machen im Jahr und man soll zugleich die äst von dem abgegebenen und gezeichneten holz auch usholzen. Was holzes jemant über zwei biegen ab dem Forst bringt, das soll er auf den markt zum verkouffen füren und um einen ziemlichen pfennig geben, damit der armen gemeind geholffen werde; wär sölches übertritt, dessen holz soll in den obern Spital geführt werden, so oft und dick er das zu schulden kommen läßt; dazu wär jedes jahr mehr

denn zwe biegen ab dem Forst macht, fünf Pfennig zu buß verfallen sein und das holz wie jetzt gemeldet verloren han.

Der Förster e i d.

Es haben die Förster an werktagen täglich in den forst zu gan, des forstes getrūwlich ze hüten und welicher, in oder ußerthalb der stadt gesessen, in den Forst fahrt und darinn holz fellt und darus ziehen oder füren sollte, jeglichen bei Tren eyden einem Gerichtschryber anzugeben und ohne Rücksicht auf die Person weder durch myet noch ander sachen wegen zu unterlassen, damit sie gestrafft und gevertigt werden, dem ist also, daß ein jeglicher Umbsäß von einem jeden stock, so dick (oft) es zu schulden kumpt, drü Pfund geben und ein monat von der stadt fahren soll; aber ein Ingessener der stadt soll auch umb drü Pfund gestrafft, aber derselbe der leistung enthoben sin; die ungehorsamen sollen gepfendet werden

Dieser satzung soll fürohin nachgegangen werden; wenn aber zu zyten durch mine gnädige Herrn ein schlag erloupt wirt, so mag dann jedermann wol in den forst, aber nit weiter, als der schlag geschieht und mit zeichen unterschieden ist, fahren und holzen; und welche darwiderthun sollen gestrafft werden wie obstatt. Sobald aber der forst verrüfft, der schlag gethan und das verkündt ist, so soll die ordnung, wie oblutet, gebrucht und niemants zugelassen werden kein holz, es wäre denn unnütz abgesunken, ab dem forst zu füren, alles bei der vorgelütterten buß und straff.

Sie (bannwarten) sollen auch selber darinn nit holzen, noch schädlich holz darus füren, weder sie noch die Tren.

Zu welcher zyt die weid verpotten im Forst.

Wölicher zur Unzytt, vor mitten Meyen, einicherlei Vieh, es syent Ros, Kind, schaf, Geissen, Schwein oder ander Vieh, in den forst zu weyden tryben und thun wirtt, der soll ein monat leisten und ein Pfund pfennig geben als oft es zu schulden kumpt.

---

Obwalden. In Sarnen findet gegenwärtig unter der Leitung des Herrn Bezirksförster Göldlin von Luzern ein Bannwartenkurs statt, dessen Dauer auf drei Wochen festgesetzt ist.

---

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füssl & Comp. daselbst zu adressiren.